**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 66 (2004-2005)

Heft: 4: Neue Schulaufsicht Graubünden : ina sfida... üna sfida... una sfida...

eine Herausforderung

**Artikel:** "Alles schon da gewesen!"

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-357546

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# «Alles schon da gewesen!»

Beim Lesen der ersten Dokumente zur Bündner Schulaufsicht entdeckt man überraschend viele Regelungen und Hinweise, die einem aktuellen Grundlagenwerk zum «Qualitätsmanagement für Schulen» entstammen könnten. Einige Auszüge davon möchten wir Ihnen nicht vorenthalten.

Ersetzen Sie doch einmal «vorgeschriebener Lehrstoff» durch «Outputdefinition» oder «der für eine tiefere Stufe vorgesehene Lehrstoff» durch «Minimalstandards» und Sie werden sich mitten in der laufenden Qualitätsdebatte rund um unsere Schule wieder finden.

# Normen

für die

# Beurteilung der Schulen und der Lehrer.

(Fom 6. Jezember 1895.)

## I. Allgemeine Regel:

### II. Beurteilung der Schule.

1. Feber Schule werden Noten gegeben in allen für die betreffende Schulftufe vorgeschriebenen Lehrfächern, wie sie in den Inspektoratstabellen aufgeführt sind (Fachnoten).

Bei Beurteilung der Schulen ist zu berücksichtigen einerseits, ob der behandelte Stoff in zweckmäßiger und gründlicher Weise durchgearbeitet, und andererseits, ob der für die einzelnen Schulftusen durch den

## III. Beurteilung der Lehrer.

1. Jedem Lehrer werden Noten gegeben nach folgenden Beziehungen:

Lehrplan vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wurde.

- 4. Außerdem werden jeder Schule zwei allgemeine Roten gegeben, die sich auf den Unterricht in allen Fächern zusammen beziehen, nämlich
  - a) für Fertigkeit im mündlichen Musdruck,
  - b) für Interesse ber Schüler,

# Instruktion

für bie

# Inspektoren der bündnerischen Volksschulen.

### Erfter Abschnitt.

3med der Schulinspettionen. Binte über bas Berfahren bei Bornahme berfelben.

- S. Die Schulinspettionen haben im Allgemeinen den 3med: die Gesammtzustände der Schulen nach übereinstimmendem Maßstabe zu ermitteln; Schulbehörden, Lehrer und Schüler zu stets neuer Thätigteit anzuregen, und der Erreichung des Schulzwedes im Bege stehende Sindernisse möglichst zu beseitigen.
- § 2. Die Erreichung biefes 3medes erforbert, daß bie außern und innern Buftande der Schulen, und die prattifchen Sahigkeiten und Leiftungen der Lehrer durch die Infpettoren genau und guberläßig ermittelt werden. Daber ift es im Allgemeinen unumganglich nothwendig, daß die Inspektoren die Binter- und Sommerfculen ihres Bezirtes mahrend ihrer Dauer jede jahrlich wenigstens einmal besuchen und ihre Bifitationen fo einrichten, daß fie die Schulen fo tennen lernen tonnen, wie fie find, und nicht, wie fie ihnen borgeftellt werben. Bei folden Schulen, in welchen feit mehreren Sahren fein Lehrerwechsel fattgefunden und bon beren geregeltem Fortgange die Infpektoren fich überzeugt haben, bleibt es ihrem Ermeffen überlaffen, ob fie jahrlich oder feltener eine folche Bifitation bornehmen wollen oder nicht.
- § 9. Im Beitern hat der Inspektor sein Augenmerk besonders auf die Schuldisziplin zu richten, auf Ordnung und Reinlichkeit der Schüler, ihr Betragen und ihren Fleiß. Bezüglich der Reinlichkeit wird der Inspektor ganz besonders die von den Kindern gebrauchten Lehrmittel, als hefte, Bücher und Schiefertafeln durchmustern; er wird darauf achten, wie der Lehrer die Bandtafel und wie die Kinder ihre Schiefertafeln reinigen.\*)

Siner eben so genauen Prüfung hat der Inspektor auch die Kleider, die Köpfe, das Gesicht, die Ohren, den Hals und die Arme der Kinder zu unterwerfen, um sich zu überzeugen, ob die so nothwendige Reinlichkeit herrsche oder nicht, und wo diese fehlt, wird er unnachsichtlich tadeln und Aenderung verlangen.

§ 10. Rachdem der Inspettor die Schuler mit einer paffenden Unsprache entlaffen, befichtigt er noch die ge-

meinsamen Lehrmittel, um sich von deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit zu überzeugen, die Apparate, Schulgerathe, sowie das ganze Schullotal (die Abtritte ja nicht zu vergessen). Ferner durchgeht der Inspektor auch die Absenzeuverzeichnisse und achtet streng darauf, daß die Bersäumnisse durch die Lehrer gewissenhaft eingetragen werden. Auch hat der Inspektor genaue Auskunft zu verlangen, ob die unentschuldigten Absenzen gebüßt worden sind oder nicht.

- § 11. Der Inspektor wird ohne Beugen bem Lehrer klar und deutlich seine Ansichten über den Buftand der Schule mittheilen; er wird Fehler und Mängel rügen und Rathschläge und Mahnungen zur Berbesserung beifügen. Ebenso wird er es nicht unterlassen, dem Schul rathe diejenigen Eröffnungen zu machen, die er zur Förderung der wahren Bohlfahrt der Schule für nöthig erachtet. Bon allfälligen Klagen des Lehrers hat er Rotiz zu nehmen und nach unbefangener Prüfung der Sachlage womöglich auf Beseitigung der Lebelskände zu dringen.
- § 12. Unter hinweisung auf Abschnitt III., § 25 ber Schulordnung, find die Inspektoren ersucht, darüber zu wachen, daß in den Schulftuben weder mahrend bes Unterrichts noch mahrend ber Prüfungen sei es vom Lehrer sei es von andern Bersonen geraucht werbe.
- § 15. Die Schulinspektoren werden namentlich auch darüber wachen, daß die Arbeitsschulen zwedmäßig eingerichtet und geleitet werden. Es ift ftreng darauf zu halten, daß die Mädchen zuerst in den für die Haushaltung erforderlichen Rah- und Strickarbeiten unterwiesen werden, daß sie darin die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit erlangen, bebor sie Stickereien und seinere Lugus-Arbeiten ausssühren können.

#### Zweiter Abschnitt.

Birffamteit ber Inspettoren gegenüber ben Gemeinben und Schulrathen.

§ 16. Bei ihren Schulbefuchen in den Gemeinden werden die Schulinspettoren fich auch die Prototolle der Gemeindeschulrathe vorweisen laffen, um von der Thatig-

keit derfelben Einsicht nehmen zu können. Sie mögen besonders darauf achten, daß die dem Schulwesen ungünftige Meinung nicht Boden fasse, daß durch die Einrichtung des Inspektorats die Thätigkeit der Schulkathe zur Förderung des Schulwesens überstüffig geworden. In diesem Sinne werden die Inspektoren eingeladen, sich persönlich dafür zu verwenden, daß die Schulkathe einzeln die Schulen möglichst oft besuchen.